

# BGer 9C 648/2021 vom 10. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_648\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_648_2021)

FR: TF 9C 648/2021 du 10 janvier 2022

IT: TF 9C 648/2021 del 10 gennaio 2022

## Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

## Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)  
10.01.2022 9C 648/2021 (9C\_648/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 10.01.2022 9C 648/2021 (9C\_648/2021) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 10.01.2022 9C 648/2021 (9C\_648/2021)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_648/2021 Urteil vom 10. Januar 2022 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Easy Sana Assurance Maladie SA, Rue des Cèdres 5, 1920 Martigny, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 3. November 2021 (VV.2020.53/E und VV.2020.337/E). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 8. Dezember 2021 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 3. November 2021, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3; 133 IV 286 E. 1.4), während rein appellatorische Kritik nicht genügt ( BGE 145 I 26 E. 1.3), dass die Eingabe vom 8. Dezember 2021 diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da den Ausführungen nichts entnommen werden kann, was darauf hindeuten würde, die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung sei im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1; 135 II 145 E. 8.1) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG ), dass dies insbesondere der Fall ist in Bezug auf die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach sich die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 19. September 2017 materiell mit beiden in den Einsprachen vom 12. Juni 2017 erwähnten Beträgen von Fr. 641.40 und von Fr. 358.60 auseinandergesetzt habe, weshalb nicht von einer unzulässigen Nichtbehandlung auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer behauptet, seine Eingabe vom 27. Juli 2020 sei ohne Nennung von Gründen nicht behandelt worden, ohne dass er sich indessen ansatzweise mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt, wonach auf den Streitgegenstand ausdehnende Vorbringen nicht einzutreten sei, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG

auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. Januar 2022 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino  
Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.